

Tätigkeitsbericht 2009 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen

vom August 2010

1. Gesetzliche Grundlage

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis (Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1).

Die Berichterstattung bildet unter anderem die Grundlage für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen durch die Staatswirtschaftliche Kommission. Dem Bericht an den Kantonsrat kommt dieselbe Stellung zu wie dem Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz, ABI 2008, 2299 ff.).

Nach Absprache mit der Delegation Datenschutz der Staatswirtschaftlichen Kommission leitet die kantonale Fachstelle für den Datenschutz den Tätigkeitsbericht (siehe Beilage) direkt dem Kantonsrat zu.

2. Zeitraum und inskünftige Berichterstattung

Der Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009. Es ist der erste Tätigkeitsbericht der Fachstelle. Inskünftig wird der Tätigkeitsbericht gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht der Regierung dem Kantonsrat zugeleitet werden.

3. Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz stellt Ihnen folgenden Antrag:

Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht 2009 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen Kenntnis.

St.Gallen, 3. November 2010

Fachstelle für Datenschutz
des Kantons St.Gallen:

Corinne Suter Hellstern, Leiterin